



Satzung

Stand: Januar 2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Berufsverband der TanztherapeutInnen Deutschlands e.V. (BTD)
2. Er wurde am 19. Februar 1995 gegründet und hat seinen Sitz in Frankfurt a.M.
3. Das Geschäftsjahr ist vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
4. Der BTD soll als Verband beim Amtsgericht Frankfurt a.M. eingetragen sein.

§ 2 Zweck

Der Verband dient der Wahrung, Vertretung und Förderung der Interessen des Berufsstandes der TanztherapeutInnen, in dem er die Tanztherapie als gesundheitsbewahrendes bzw. -förderndes psychotherapeutisches Verfahren etabliert und weiterentwickelt.

Aufgaben des Verbandes sind:

1. Förderung der tanztherapeutischen Theoriebildung durch Ausweitung von Forschung und Lehre
2. Ergreifung von Maßnahmen zur Ausweitung tanztherapeutischer Angebote
3. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Instituten, Vereinen und Verbänden auf dem Gebiet der Tanztherapie und anderer kreativ- und körpertherapeutisch orientierter Verfahren
4. Entwicklung und Kontrolle berufsethischer Richtlinien
5. Sicherung und Entwicklung des Berufsstandes

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband führt folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (gemäß den Standards des BTD)
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) studentische Mitglieder
 - d) Freundeskreis
 - e) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied können natürliche Personen werden, die eine Aus- oder Weiterbildung in Tanztherapie entsprechend den gültigen Standards des BTD absolviert haben. Außerdem können juristische Personen wie Aus- und Weiterbildungsinstitute für Tanztherapie, die ein Curriculum und Aufnahmekriterien entsprechend den gültigen Standards des BTD anwenden, ordentliche Mitglieder werden.
3. Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die

Benedikt-Hagn-Str. 5 B
80689 München

T 089 / 58 97 90 23
E info@btd-tanztherapie.de
www.btd-tanztherapie.de

Amtsgericht Frankfurt a. M.
VR 10923



die Ziele und Aktivitäten des Verbandes unterstützen. Sie erfüllen noch nicht die Standards für eine ordentliche Mitgliedschaft, streben diese aber innerhalb einer Frist von 2 Jahren nachweislich an. Außerordentliche Mitglieder können nicht wählen und können nicht in Organe des Verbandes gewählt werden.

4. Studentische Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich in der Ausbildung zur/zum TanztherapeutIn an einem BTD-anerkannten Ausbildungsinstitut befinden. Die studentische Mitgliedschaft wird auf Antrag nach Abschluss der Ausbildung in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt. Liegt der Geschäftsstelle nach einer Frist von 6 Jahren kein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft vor, wird die studentische Mitgliedschaft automatisch in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.
5. Zum Freundeskreis können natürliche oder juristische Personen gehören, die die Ziele und Aktivitäten des Verbandes unterstützen, aber nicht tanztherapeutisch ausgebildet und tätig sind.
6. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die in besonderer Weise zu der Entwicklung der Tanztherapie beitragen oder beigetragen haben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem Verband, der nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und muss spätestens zum 30. September bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Der Beitrag ist bis zum Tage des Austritts zu entrichten.
 - b) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. In diesem Falle wird ihm vom Vorstand der Austritt nahegelegt. Kommt das Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, so kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden, nachdem ihm vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, wenn ein Mitglied permanent und in gravierender Weise gegen die Vereinsinteressen, die Satzung des Vereins und dessen Ordnungen (Ethikkodex, Standards, Fortbildungsordnung) verstößt, Pflichten nicht erfüllt, andere Mitglieder beleidigt, den Verein schädigt. Der Ausschluss aus wichtigem Grund wird von der Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds beschlossen.
 - d) durch den Tod.
8. Der Ausschluss wird durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes wirksam.

§ 4 Aufnahme

1. Der Aufnahmeantrag für ordentliche Mitgliedschaft ist unter Beifügung der in dem Antragsformular aufgeführten erforderlichen Unterlagen an die Geschäftsstelle zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag für außerordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag für studentische Mitgliedschaft ist unter Beifügung der in dem Antragsformular aufgeführten erforderlichen Unterlagen an die Geschäftsstelle zu richten.
4. Über die Aufnahme entscheidet unter Beachtung der gültigen Standards des BTD das Gremium für Standardfragen.
5. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Gremium für Standardfragen kann innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Ablehnung ein schriftlich begründeter Widerspruch bei der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Widerspruchsstelle/Ethikbeschwerdekommision bearbeitet diesen Widerspruch auf der Grundlage ihrer Geschäftsordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu unterstützen, das Ansehen des Verbandes zu wahren sowie die Beschlüsse und Auflagen der Verbandsorgane zu befolgen. Sie erkennen die Bestimmungen dieser Satzung an.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandes zu vergünstigten Bedingungen teilzunehmen.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Stellung von Anträgen und zum aktiven und passiven Wahlrecht in der Mitgliederversammlung oder online. Jedes ordentliche Mitglied, auch juristische Mitglieder, erhält eine Stimme in der Mitgliederversammlung oder online.
4. Außerordentliche, studentische Mitglieder, der Freundeskreis sowie Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Die studentische Mitgliedschaft erlischt mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. Für den Erhalt des BTD-Zertifikates ist die Anmeldung als ordentliches Mitglied Voraussetzung.
6. Ordentliche Mitglieder haben das Recht die Berufsbezeichnung **TanztherapeutIn BTD®** gemäß ihrer Anerkennung zu führen. Dieses Recht erlischt mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft.
7. Ordentliche Mitglieder sind zur Fortbildung nach den gültigen Richtlinien des Verbandes verpflichtet, um ihre von dem Verband BTD erteilte Anerkennung nicht zu verwirken.
8. Ordentliche Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Standards dieser

Vereinigung für ihren jeweiligen Anerkennungsbereich.

9. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Ethikkodex einzuhalten und ihren Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
10. Bei Verletzung der Satzung, des Ethikkodex, der Fortbildungsordnung und/oder der Standards stehen dem Verband neben dem Ausschluss laut § 3.7. der Satzung folgende Disziplinarmaßnahmen zur Verfügung:
 - a) Ausschluss aus der Mailingliste des BTD
 - b) Aussetzung der Zusendung der Zeitschrift
 - c) Ausschluss aus der TherapeutInnenliste des BTD
 - d) Statusaberkennung/-herabsetzung

Die Widerspruchsstelle/Ethikbeschwerdekommision und der Vorstand beschließen mit einfacher Mehrheit über die Disziplinarmaßnahmen sowie deren Rücknahme bei Aufhebung der Verstöße.

§ 6 Beiträge

1. Der Verband erhebt von jedem Mitglied einen Jahresmitgliedsbeitrag und bei Antrag auf Anerkennung eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe des Beitrages und der Gebühren hat die Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand zu genehmigen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verband besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
3. In besonderen Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung bzw. -aussetzung auf Zeit vom Vorstand genehmigt werden.

§ 7 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der besondere Vertreter
 - d) das Gremium für Standardfragen
 - e) die Widerspruchsstelle/Ethikbeschwerdekommision
 - f) Fachausschüsse für konkrete Aufgabenstellungen
2. Das Verbandsamt ist ehrenamtlich. Der besondere Vertreter erhält eine Vergütung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung ist öffentlich
2. Einberufung: Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich

unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung einberufen. Die Einladung geschieht durch einfachen Brief oder per Email. Sofern ein Mitglied seine Email Adresse dem Verband mitteilt, gilt dies als Zustimmung zur Einladung zur Mitgliederversammlung per Email. Bei der Einladung mit einfachem Brief gilt die Einladung mit der Aufgabe zur Post als zugegangen, bei Einladung per Email mit der elektronischen Versandaufgabe. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung zugegangen sein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. In besonders eiligen Fällen verkürzt sich die Ladungsfrist auf zwei Wochen. Der Grund für die Verkürzung der Ladungsfrist muss in der Ladung aufgeführt werden.

3. Jede ordnungsgemäß nach der Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Ein Mitglied kann sich von einem nicht anwesenden Mitglied dessen Stimmrecht schriftlich übertragen lassen, jedoch nicht mehr als ein Mitglied vertreten.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
7. Die Mitglieder entscheiden in der Mitgliederversammlung oder online über
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - c) Wahl des Gremiums für Standardfragen
 - d) Wahl der Mitglieder der Widerspruchsstelle/Ethikbeschwerdekommission
 - e) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
 - f) Bestätigung der Fachausschüsse
 - g) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und der Tätigkeitsberichte des Gremiums für Standardfragen und der Fachausschüsse
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren
 - i) Beschluss über den Einspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - k) Beschlussfassung über die Standards – Die Standards sind Bestandteil der Satzung.
 - l) Beschlussfassung über den Ethikkodex – Der Ethikkodex ist Bestandteil der Satzung.
 - m) Verabschiedung der Geschäftsordnungen der Organe des Verbandes

8. Folgende Punkte bleiben der Mitgliederversammlung vorbehalten:
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Auflösung des Verbandes
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
10. Die Entscheidungen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beschließen.

§ 9 Online-Beschlüsse

1. Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, können Beschlüsse der Mitglieder online gefasst werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält vom Vorstand seine persönlichen Login-Daten.
2. Jedes Mitglied kann mit seinen persönlichen Login-Daten eine Stimme abgeben.
3. Der Vorsitzende benachrichtigt sämtliche Vereinsmitglieder per E-Mail mindestens 2 Tage vor Beginn der Abstimmung unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes sowie des Abstimmungszeitraums, der mindestens 5 Tage betragen und ein Wochenende einschließen muss. Beschlüsse § 8 Abs. 8 a), b) werden stets in Mitgliederversammlungen gefasst.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Abstimmungen, die online stattfinden, werden in Form von Umfragen durchgeführt und sind jeweils mit den Abstimmungsmöglichkeiten JA/NEIN/ENTHALTUNG einzurichten. Bei Stimmengleichheit findet ein Stichentscheid statt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Beschlüsse werden im geschlossenen Mitgliederbereich anonym abgestimmt und erfasst. Mitglieder werden vom Vorstand über das Abstimmungsergebnis informiert.
6. Abstimmungsergebnisse, die zu Änderungen der gültigen Standards führen, werden rechtskräftig zum jeweils nächstmöglichen 01.07. bzw. 01.01.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder sind und ihre Funktionen untereinander abstimmen.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Verpflichtungen der einzelnen Vorstandsposten ergeben sich aus der deutschen Gesetzgebung und der Geschäftsordnung des Verbandes.
3. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 326 BGB durch

den ersten Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertreter den 1. Vorsitzenden nur im Falle seiner Verhinderung vertreten darf.

4. Der Vorstand repräsentiert den BTÖ. BTÖ Angelegenheiten dürfen nur nach Genehmigung des Vorstandes ausgeführt werden.
5. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit ernennt der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger. Eine Ersatz- bzw. Neuwahl erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung.
6. Die reguläre Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitglieds muss innerhalb eines Monats eine kommissarische Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand benannt werden.
7. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund vor Ablauf der regulären Amtszeit durch 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgewählt werden, insbesondere wenn es den Grundsätzen des Verbandes zuwiderhandelt oder das Ansehen des Verbandes schädigt.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Vorstandssitzung ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn eine ¾ Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erreicht werden kann. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
9. Die Aufgaben des Vorstands sind
 - a) Einberufung der Jahreshauptversammlung und gegebenenfalls außerordentliche Mitgliederversammlungen
 - b) Erstellung eines Jahresberichtes, Kassenberichtes und Haushaltsplans
 - c) Führung der Geschäfte des Verbandes, Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben
 - d) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen.
2. Der besondere Vertreter wird insbesondere für folgende Geschäfte bestellt:
 - a) Die Leitung der Geschäftsstelle
 - b) Die Verwaltung der Mitglieder inklusive Finanzverwaltung mit Zahlungsverkehr
3. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen
 - a) Die Höhe der rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen durch den besonderen Vertreter darf einen Wert von 500,00 EUR nicht ohne Beschluss des

Vorstandes übersteigen.

- b) Anfertigung der Steuererklärungen, Vertretung gegenüber dem Finanzamt
- c) Abschluss von Arbeits-, Entgelt-, Miet-, Honorar- und
Versicherungsverträgen
- d) Festgeldanlagen

§ 12 Das Gremium für Standardfragen

1. Das Gremium für Standardfragen besteht aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder sind.
2. Die reguläre Amtszeit der Mitglieder des Gremiums für Standardfragen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Aufgaben des Gremiums sind wie folgt:
 - a) Das Gremium entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und die Vergabe der verbandsinternen Anerkennungen
 - b) In regelmäßigen Abständen überprüft und bescheinigt das Gremium nach den gültigen Standards des Verbandes die erforderlichen Leistungen zur Berufsstandswahrung der ordentlichen Mitglieder (natürliche und juristische Personen siehe § 3.2.).
 - c) Die Standards und die zu erfüllenden Kriterien sind von dem Gremium stets auf dem neuesten Stand berufspolitischer Entwicklungen zu halten.
4. Das Gremium für Standardfragen ist gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand verpflichtet, über seine Tätigkeiten zu berichten.
5. Alle nach außen gerichteten Vorhaben müssen mit dem Vorstand abgestimmt werden.
6. Alle Änderungen der gültigen Standards müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§13 Die Widerspruchsstelle/Ethikbeschwerdekommision

1. Die Widerspruchsstelle/Ethikbeschwerdekommision besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder sind.
2. Die reguläre Amtszeit der Mitglieder der Widerspruchsstelle/Ethikbeschwerdekommision beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Widerspruchsstelle/Ethikbeschwerdekommision hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Entscheidung über Widersprüche gegen eine Nichtanerkennung
 - b) Ablehnungsbescheide, gegen die Widerspruch eingelegt wurde, zu bearbeiten, sodass beide Seiten gehört werden
 - c) Empfehlungen für Ausnahmeregelungen auszusprechen

- d) Beschwerden bzgl. des Ethikkodexes zu prüfen
 - e) Beschwerden von Auszubildenden, KollegInnen, Patienten und Klienten nachzugehen
4. Die Widerspruchsstelle/Ethikbeschwerdekommision ist gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand verpflichtet, über ihre Tätigkeiten zu berichten.
 5. Alle nach außen gerichteten Vorhaben müssen mit dem Vorstand abgestimmt werden.

§ 14 Die Fachausschüsse

1. Um seine Ziele zu verwirklichen, richtet der Verband Fachausschüsse zu bestimmten Aufgabenstellungen ein. Die Aufgaben sollten in Teilabschnitten so konzipiert sein, dass eine Verwirklichung binnen eines Jahres erreicht werden kann.
2. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Die Fachausschüsse sind gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand verpflichtet, über ihre Tätigkeit schriftlich zu berichten.
4. Alle nach außen gerichteten Vorhaben müssen mit dem Vorstand abgestimmt werden.

§ 15 Niederschriften

Über Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, dem Amtsgericht Frankfurt einzureichen und den Mitgliedern zuzuschicken.

Sie ist vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:

- Ort , Datum und Uhrzeit des Beginns und Endes der Versammlung
- Zahl der Anwesenden und Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
- Tagesordnungspunkte
- Inhalt und Ergebnisse von Beschlüssen mit Angaben der Abstimmungsergebnisse (Stimmzahl dafür, dagegen, und Enthaltungen)

§ 16 Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verteilung des Vermögens.